

---

# R I C H T L I N I E

## über Ehrungen der Gemeinde Oderwitz

---

### I. Allgemeine Ehrungen

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Zur Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich um das Wohl und Ansehen der Gemeinde Oderwitz besondere Verdienste erworben haben, sieht die Gemeinde Oderwitz folgende Ehrungen vor:
  - a) Oderwitzer Bürgerpreis
  - b) Ehrenbürgerschaft
- (2) Der besondere Wert dieser Auszeichnungen liegt in der Seltenheit der Verleihung. Bei der Verleihung ist daher ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

#### **§ 2 Oderwitzer Bürgerpreis**

- (1) Der Oderwitzer Bürgerpreis der Gemeinde Oderwitz kann zur Ehrung von Persönlichkeiten verliehen werden, die sich über viele Jahre besondere Verdienste insbesondere auf gesellschaftlichem, kommunalpolitischen, kulturellem, sozialem oder wirtschaftlichem Gebiet zum Wohle der Gemeinde Oderwitz und ihrer Bürger erworben haben.

Der Oderwitzer Bürgerpreis kann ebenfalls an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch eine beispielhafte Einzelleistung zum Wohle der Gemeinde Oderwitz ausgezeichnet oder sich dadurch um das Ansehen der Gemeinde Oderwitz verdient gemacht haben.

- (2) Der Oderwitzer Bürgerpreis wird durch Aushändigung einer Ehrenurkunde verliehen. Außerdem erhält der Geehrte ein Glasfoto mit dem Oderwitzer Wappen und der Inschrift „Oderwitzer Bürgerpreis“ sowie ein Sachgeschenk im Wert von 25,00 €.

#### **§ 3 Ehrenbürger**

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach der Sächsischen Gemeindeordnung. Gemäß § 26 SächsGemO kann der Gemeinderat Personen, die sich in besonderem Maße um die Entwicklung der Gemeinde oder das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Es ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde Oderwitz vergeben kann.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht wird durch Aushändigung einer Ehrenbürgerurkunde verliehen. Außerdem erhält der Ehrenbürger eine Ehrennadel zum Tragen in der Öffentlichkeit, ein Glasfoto mit dem Oderwitzer Wappen und der Inschrift „Ehrenbürger“ sowie ein Sachgeschenk im Wert von 100,00 €.

## **§ 4 Verfahren**

- (1) Vorschläge für die Ehrungen nach den §§ 2, 3 und 4 können vom Bürgermeister, aus der Mitte des Gemeinderates und von Einwohnern der Gemeinde eingereicht werden; jeder Vorschlag ist schriftlich in Text- oder elektronischer Form abzufassen und zu begründen.
- (2) Über die Verleihung der Ehrungen entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Oderwitz in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§ 5 Verleihung**

- (1) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und des Oderwitzer Bürgerpreises wird eine vom Bürgermeister unterzeichnete Ehrenurkunde ausgestellt. Darauf aufgeführt sind der Name des Geehrten, das Geburtsdatum, der Verleihungsgrund und das Datum des Gemeinderatsbeschlusses.
- (2) Die Ehrungen werden in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates oder einer sonstigen repräsentativen Veranstaltung der Gemeinde durch den Bürgermeister überreicht.
- (3) Mit ihrer Aushändigung werden Glasfoto und Ehrennadel Eigentum der geehrten Persönlichkeit.

## **§ 6 Rechte, Pflichten, Widerruf, Entzug**

- (1) Die Ehrung begründet keinerlei Rechten und Pflichten.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.
- (3) Die Auszeichnung kann wegen unwürdigen Verhaltens durch Gemeinderatsbeschluss mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Gemeinderates widerrufen und entzogen werden. In diesem Fall sind Glasfoto und Ehrennadel sowie die Verleihungsurkunde zurück zu geben.

## **II. Ehrungen zu Geburtstagen, Geburten und Jubiläen**

### **§ 7 Altersjubilare**

Zum 70. Geburtstag bekommt der Jubilar eine Glückwunschkarte vom Bürgermeister. Zum 80., 90. 95., 100. und jedem weiteren Geburtstag wird dem Jubilar vom Bürgermeister persönlich oder dessen Stellvertreter gratuliert. Ihnen wird ein Sachgeschenk im Wert von 6,00 € überreicht.

### **§ 8 Hochzeits- und andere Jubiläen**

- (1) Voraussetzung für die Ehrung der Hochzeitsjubiläen ist eine entsprechende Information der Gemeindeverwaltung durch die Jubilare selbst bzw. deren Anverwandten oder Bekannten.

- (2) Geehrt werden in der Gemeinde wohnende Ehepaare, welche die Goldene Hochzeit (50 Jahre), die Diamantene Hochzeit (60 Jahre), die Eiserne Hochzeit (65 Jahre) oder die Gnadenhochzeit (70 Jahre) begehen. Den Ehejubilaren wird durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter ein Sachgeschenk im Wert von 25,00 € überreicht.
- (3) Weiterhin werden Geschäftsjubiläen (zum 10., 20., 30., 40. usw.) durch den Bürgermeister mittels einer entsprechenden Glückwunschkarte geehrt.
- (4) Ehrungen von sonstigen oder besonderen Jubiläen erfolgen in Entscheidung des Bürgermeisters.

#### **§ 9 Geburten**

Aufgrund der Geburtsmitteilung erhalten die Eltern eine Glückwunschkarte, einen Blumengruß sowie eine kleine Aufmerksamkeit (z.B. ein Lätzchen mit Grußbotschaft) der Gemeinde.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Oderwitz, 05.06.2018

  
A. Engel  
Bürgermeisterin

